



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 23 vom 1. April 2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft

Vom 11. Februar 2026

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 11. März 2026 aufgrund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) die von dem Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft am 11. Februar 2026 aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Psychologie und Bewegungswissenschaft genehmigt.

§ 1

Besondere Zugangsvoraussetzungen

A. Bachelorstudiengänge

1. Bachelorstudiengang Bewegungs- und Sportwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) und Bachelor-Teilstudiengang „Sport“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge

Für das Studium des Bachelor-Teilstudiengangs „Sport“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge Lehramt an Grundschulen (LAGS), Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LASek), Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB), Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G) und Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) sowie für den Bachelorstudiengang Bewegungs- und Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft und das Nebenfach Bewegungs- und Sportwissenschaft im Rahmen der B.A.-Studiengänge aller Fakultäten bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

1.1 Nachweise über gesundheitliche und sportliche Eignung:

- a) eine ärztliche Bescheinigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber sporttauglich ist,
- b) Nachweis der allgemeinen Rettungsfähigkeit (Ausbildung in Erster Hilfe),
- c) Nachweis der Schwimmfähigkeit (Deutsches Schwimmbzeichen in Gold (DSA)) und
- d) Nachweis leichtathletischer Grundfähigkeiten (Deutsches Sportabzeichen in Silber).

Die Nachweise a)–d) sind zur Immatrikulation in Kopie vorzulegen. Der Nachweis a) darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen. Als Stichtag gilt der Beginn der Bewerbungsfrist (01.06. eines jeden Jahres) zum Studiengang.

Die Nachweise b)–d) werden bei den folgenden Bewerberinnen und Bewerbern nicht gefordert:

- 1) Studienortwechslerinnen und -wechsler unabhängig von der Herkunft mit erfolgreichem Studienverlauf in einem sport- oder bewegungswissenschaftlichen Studiengang,
- 2) Studiengangwechslerinnen und -wechsler innerhalb der Studiengänge Sport und Bewegungs- und Sportwissenschaft am Institut für Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg,
- 3) Bewerberinnen und Bewerber auf ein Zweitstudium mit erfolgreichem Studienverlauf in einem bewegungs- und sportwissenschaftlichen Erststudium,
- 4) Studierende in von der Universität anerkannten Austauschprogrammen.

Über die Vergleichbarkeit der Nachweise b)–d) entscheiden die Institutionen, die diese Bescheinigungen grundsätzlich ausstellen. In diesen Fällen sind Äquivalenzbescheinigungen der ausstellenden Institutionen als Nachweis bei der Immatrikulation vorzulegen.

1.2 Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die durch Sprachnachweise für die Stufe B2 entsprechend der Anlage nachzuweisen sind. Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache Englisch ist – hierfür müssen diese zur Immatrikulation eine schriftliche Erklärung beifügen, mit der sie versichern, dass Englisch ihre Muttersprache ist – und bei Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem englischsprachigen Studiengang.

2. Bachelorstudiengang Psychologie (Haupt- und Nebenfach)

Für den Bachelorstudiengang Psychologie besteht folgende Zugangsvoraussetzung:

Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die durch Sprachnachweise für die Stufe B2 entsprechend der Anlage nachzuweisen sind. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Englischkenntnisse entsprechend der Anlage auf dem Niveau B2 zur Immatrikulation nachweisen können, werden unter der Bedingung zugelassen, die Englischkenntnisse bis spätestens Ende des ersten Fachsemesters beim Referat 30 nachzuweisen. Andernfalls erfolgt die Exmatrikulation. Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache Englisch ist – hierfür müssen diese zur Immatrikulation eine schriftliche Erklärung beifügen, mit der sie versichern, dass Englisch ihre Muttersprache ist – und bei Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem englischsprachigen Studiengang.

B. Masterstudiengänge

1. Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

1.1 ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Psychologie (B.Sc.)“ im Umfang von 180 LP (entsprechend 5.400 Stunden)

- a) der Universität Hamburg mit klinischem Studiengangsprofil entsprechend der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO), für den die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle nach § 9 Abs. 4 Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt hat,
- b) entsprechend der PsychThApprO, für den die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle nach § 9 Abs. 4 PsychThG die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt hat und über die ein Nachweis durch die [„Bestätigung über die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 PsychThG“](#) erbracht wird oder
- c) ein Abschluss, der einem nach § 9 Abs. 4 PsychThG anerkannten Bachelorstudiengang gleichwertig ist. Gleichwertig ist ein Abschluss nur, insofern alle inhaltlichen und formalen Anforderungen des PsychThG und der PsychThApprO für die Anerkennung eines Studienganges erfüllt sind (vgl. §§7 und 9 Abs. 1-4 PsychThG). Sämtliche Dokumente, aus denen sich die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses ergeben soll (Abschlusszeugnis, Fächer- und Stundenübersicht sind vorzulegen. Weiterhin ist die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung mit Modulbeschreibungen (ggf. Modulhandbuch) einzureichen. Die Gleichwertigkeit muss mit Hilfe der [„Bestätigung über die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 PsychThG“](#) nachgewiesen werden.

Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Zulassungsverfahren die Auswahlkommission des Studiengangs Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie. Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung der Feststellung der Gleichwertigkeit des Bachelorstudiengangs durch die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle gem. § 9 Abs. 5 PsychThG. Bis Ende des ersten Fachsemesters (31.03. eines jeden Jahres) muss der Bescheid der nach Landesrecht für Gesundheit zuständigen Stelle gem. § 9 Abs. 5 PsychThG beim Referat 30 eingereicht werden. Ansonsten erfolgt die Exmatrikulation.

Wenn in dem Bachelorstudiengang ein Leistungspunkt nicht 30 Stunden entspricht, muss ein Nachweis über die tatsächlichen Stunden, beispielsweise durch einen Auszug aus der Prüfungsordnung oder durch die Hochschulverwaltung, vorgelegt werden.

1.2 Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die durch Sprachnachweise für die Stufe B2 entsprechend der Anlage nachzuweisen sind. Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerberinnen und Bewerbern deren Muttersprache Englisch ist – hierfür müssen diese zur Immatrikulation eine schriftliche Erklärung beifügen, mit der sie versichern, dass Englisch ihre Muttersprache ist – und bei Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem englischsprachigen Studiengang.

2. Masterstudiengang Psychology

Für den Masterstudiengang Psychology (M.Sc.) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

2.1 ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Psychologie (B.Sc.)“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Bachelor of Science-Studiengang einer anderen Hochschule sofern Leistungen im Umfang von mindestens 120 LP (entspricht 120 ECTS-Punkten/ 3.600 Stunden) in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Psychologie vergleichbar sind, nachgewiesen werden. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission des Studiengangs Psychology.

Der Nachweis muss mit Hilfe der Vorlage: [Gegenüberstellung Masterstudiengang Psychology](#) erfolgen. 90 LP müssen aus den folgenden Bereichen stammen:

- a) Forschungsmethoden und Diagnostik im Umfang von mindestens 34 LP
- b) Grundlagenfächer: Allgemeine Psychologie I und II, Differenzielle Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Biologische Psychologie im Umfang von insgesamt mindestens 36 LP in mindestens 5 Grundlagenfächern und
- c) Anwendungsfächer: z. B. Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie im Umfang von insgesamt mindestens 20 LP in mindestens 2 Anwendungsfächern.

Wenn die im Bachelorstudiengang erworbenen Leistungen nicht in ECTS-Punkten ausgewiesen sind, ist ein Nachweis über die tatsächlichen Stunden, beispielsweise durch einen Auszug aus der Prüfungsordnung oder durch die Hochschulverwaltung, vorzulegen. Im Europäischen Hochschulraum (EHEA) entspricht ein ECTS-Punkt in der Regel einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden.

2.2 Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die durch Sprachnachweise für die Stufe B2 entsprechend der Anlage nachzuweisen sind. Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache Englisch ist – hierfür müssen diese in ihrer jeweiligen Bewerbung bestätigen, dass Englisch ihre Muttersprache ist – und bei Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem englischsprachigen Studiengang.

3. Masterstudiengang Bewegungs- und Sportwissenschaft

Für den Masterstudiengang Bewegungs- und Sportwissenschaft bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

3.1 ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss

- a) im Studiengang Bewegungs- bzw. Sportwissenschaft an der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 70 LP in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Bewegungs- bzw. Sportwissenschaft vergleichbar sind, nachgewiesen werden, oder
- b) im Bachelor-Teilstudiengang Sport innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 70 LP in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des Bachelor-Teilstudiengangs Sport vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

Diese 70 LP müssen aus den Bereichen der Pflichtmodule BW-BA-1 bis BW-BA-8 stammen. Der Nachweis muss mit Hilfe der Vorlage: [Gegenüberstellung Bewerbung MA Bewegungswissenschaft](#) erfolgen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission des Studiengangs Bewegungs- und Sportwissenschaft.

3.2 Theorie: Von den 70 erforderlichen LP müssen mindestens 30 LP im Bereich der Theorieveranstaltungen erbracht werden. Es müssen die Studienbereiche Sportmedizin/ Bewegungswissenschaft und Trainingswissenschaft/Sportpädagogik/Kultur, Medien, Gesellschaft bzw. Sport, Individuum, Gesellschaft vertreten sein und in jedem dieser Bereiche müssen mindestens 4 LP nachgewiesen werden.

Theorie und Praxis: Von den 70 erforderlichen LP müssen mindestens 15 vergleichbare LP im Bereich Praxis erbracht werden. Davon mindestens 8 LP aus den angebotenen 10 Handlungsfeldern des Studiengangs Bachelor Bewegungs- und Sportwissenschaft der UHH (Athletische Gymnastik, Kämpfen, Leichtathletik, Psychomotorik & Entspannung, Rollen & Gleiten, Schwimmen, Sport-Ball-Spiele, Tanzen, Turnen, Wasser (Rudern, Kanu, Segeln)).

3.3 Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die durch Sprachnachweise für die Stufe B2 entsprechend der Anlage nachzuweisen sind. Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache Englisch ist – hierfür müssen diese zur Immatrikulation eine schriftliche Erklärung beifügen, mit der sie versichern, dass Englisch ihre Muttersprache ist – und bei Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem englischsprachigen Studiengang.

4. Master-Teilstudiengang „Sport“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge

Für den Master-Teilstudiengang „Sport“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge bestehen ergänzend zu der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Lehramtsstudiengänge folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

4.1 Nachweis der Schwimm- und Rettungsfähigkeit (Deutsches Rettungsschwimmabzeichen (DRSA) in Silber) zur Immatrikulation, die für die praktische Ausbildung und den späteren Einsatz als Lehrkraft in offenen Gewässern erforderlich ist.

4.2 Eine ärztliche Bescheinigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber sporttauglich ist, sofern diese nicht bereits für den Bachelor Teilstudiengang „Sport“ vorgelegt wurde.

4.3 Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die durch Sprachnachweise für die Stufe B2 entsprechend der Anlage nachzuweisen sind. Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache Englisch ist – hierfür müssen diese zur Immatrikulation eine schriftliche Erklärung beifügen, mit der sie versichern, dass Englisch ihre Muttersprache ist – und bei Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem englischsprachigen Studiengang.

§ 2

Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie oder er den Nachweis über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

veröffentlicht am 1. April 2026

§ 3

Nachreichfrist

Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 1. April 2026

Universität Hamburg

Anlage zur Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft

Auflistung der anerkannten Nachweise für Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens:

- a) GER B2 Niveau oder höher ausgewiesen auf der deutschen Hochschulzugangsberechtigung.
Alternativ muss bei nicht ausgewiesenem Niveau mindestens der Grundkurs Englisch bis einschließlich 12. Jahrgangsstufe (G8) bzw. einschließlich 13. Jahrgangsstufe (G9) fortgeführt und mit mindestens 6 Punkten bestanden sein. Bei einem Abschluss an einer beruflichen Schule ist es erforderlich, dass der Englischunterricht in der allgemeinbildenden und der beruflichen Ausbildung bis zum Abschluss (HZB) nachgewiesen wird.
- b) International English Language Testing System (IELTS) Academic Test mit mindestens 5.5 Punkten
- c) Test of English as a Foreign Language (TOEFL)
 - aa) internet-based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 72 Punkten
 - bb) papierbasiert (TOEFL paper-based) mit mind. 567 Punkten
- d) Cambridge Certificates
 - aa) Cambridge certificate of Advanced English (CAE)
 - bb) Cambridge certificate of Proficiency in English (CPE)
 - cc) Higher Business English Certificate (BEC)
 - dd) First Certificate in English (FCE) mit den Grades A , B oder C
 - ee) Cambridge English Qualification mit mind. 160 Punkten
- e) Oxford Test of English mit mind. 111 Punkten
- f) Pearson Test of English (PTE) Academic mit mind. 59 Punkten
- g) AKS UNicert[®] Stufe II oder höher
- h) The European Language Certificates (telc) English B2 / telc English University B2 / C1
- i) KMK Fremdsprachenzertifikat Niveau III
- j) Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, die in einem englischsprachigen Bildungsgang in einem Land mit Amtssprache Englisch erworben wurde (z. B. US High School Diploma) bzw. Ergebnisse entsprechender Zulassungstests (SAT, ACT)
- k) IB-Diploma mit Englisch als Sprache A und einer ausgewiesenen Abschlussnote von mind. 6.0 oder European Baccalaureate mit Englisch als Sprache L1 oder L2 mit der ausgewiesenen Abschlussnote von mindestens 8.0
Nachweis über den Abschluss eines Studiengangs einer anerkannten Hochschule mit der ausschließlichen Lehrsprache Englisch. Geeignete Zertifikate oder Zeugnisse zum Nachweis eines englischsprachigen Studiengangs sind das Abschlusszeugnis, ein Transkript of Records, ein Diploma Supplement, Satzungen über den Zugang sowie das Studium.